

Verein

Schichtwechsel

La Surselva

Statuten

Statuten

Anmerkung: Wo diese Statuten Begriffe verwenden, die nur das männliche Geschlecht erwähnen, gelten diese für beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nichts anderes ergibt.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Schichtwechsel - La Surselva " besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Ilanz/Glion. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation und Ausführung von Ausstellungen und kulturellen Anlässen. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus den Veranstaltungen
- Unterstützungsbeiträge
- Spenden und Gönnerbeiträge
- Sponsorenbeiträge
- Sympathiebeiträge ● Eigenleistungen

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Der Verein verfügt über Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder. Über Aufnahmesuche entscheidet der Vorstand.

Natürliche Personen, die sich um den Verein und dessen Zwecksetzung besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Versammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Aktiv- und Passivmitglieder haben einen von der Versammlung festzulegenden Jahresbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit. Dem Vorstand steht das Recht zu, einzelnen Mitgliedern aus besonderen Gründen die Entrichtung des Jahresbeitrages zu erlassen.

Aktivmitglieder	Jahresbeitrag	CHF 10.00
Passivmitglieder	Jahresbeitrag	CHF 10.00
Juristische Personen	Jahresbeitrag	CHF 100.00

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Art. 7 Austritt oder Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Es ist keine Schriftlichkeit verlangt.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 9 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Versammlung findet jährlich in der zweiten Jahreshälfte statt. Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden zur Versammlung eingeladen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Anträge an die Versammlung sind schriftlich und mindestens 10 Tage im Voraus dem Vorstand einzureichen.

Die Versammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnissnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder den Mitgliedern eingebrachten Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (Ausnahme Auflösung des Vereins). Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt die Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen

Er kann zur Erreichung der Vereinsziele Personen gegen angemessene Entschädigung einsetzen.

Der Vorstand verfügt über diejenigen Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsident
- c) Finanzchef
- d) Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.

Der Vorstand erlässt ein Entschädigungs- und Spesenreglement.

Der Verein kann ein Sekretariat unterhalten. Die Bestellung des Sekretariats obliegt dem Vorstand.

Art. 11 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung mindestens einmal im Jahr prüfen. Die Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Präsident mit dem Finanzchef oder Beisitzer zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Stimmen erfolgen. Die Liquidation ist durch den Vorstand durchzuführen.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche dem gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. Februar 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ilanz, 20. Februar 2020

Der Präsident:

Der Vizepräsident:



Rino Caduff

Christian Aubry